

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Pözer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Zeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabenstellen:
In Diez: Rosenstraße 35.
In Ems: Bömerstraße 95.

Druck und Verlag von J. Chr. Sommer,
Ems und Diez.

Nr. 87

Diez, Samstag den 14. April 1917

57. Jahrgang

Bekanntmachung

Nr. W. I. 4100/1. 17. R. R. A.,
betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung
von Torffasern (Blattscheiden von Eriophorum).

Vom 14. April 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Eruchen des Königlich Preussischen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmevorschriften nach § 6*) der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungs-Bekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 und vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645 und 778) und vom 1. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5**) der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1.
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beschlagnahmt, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige An-

gaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die beschlagnahmt sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Vagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unerbittensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Vagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

§ 1.

Von der Beschlagnahme betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung betroffen sind alle Torffasern (Blattscheiden von Eriophorum), soweit sie mit der Hand gesammelt oder mechanisch ausgetrennt worden sind, gleichviel in welchem Zustand der Verwertung sie sich befinden.

§ 2.

Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen Ausnahmen ergeben.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Veräußerung von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit besonderer Zustimmung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums oder auf Grund der nachfolgenden Bestimmungen erfolgen.

§ 4.

Veräußerungs- und Ablieferungserlaubnis für nicht aufbereitete Torffasern.

Trotz der Beschlagnahme wird die Veräußerung und Ablieferung der nicht aufbereiteten Torffaserzeugnisse an die nachstehenden Aufbereitungsanstalten, nämlich:

1. Torfverwertung Poggenmoor, Eduard Dyckerhoff & Co. b. H., Poggenhagen b. Neustadt a. Rübenberge,

2. Vorläufige Torfstroßengesellschaft L. Langen b. Bismarck.
3. Glöckl. von Landsberg'sche Torfstroßfabrik G. m. b. H.,
Bielefeld i. Westf.

4. Torfstroßwerke Agilla G. m. b. H., Abt. Dirschau i. Westpr.,
gestaltet.

Der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums steht das Recht zu, weitere Aufbereitungsanstalten, die zur Annahme und zum Ankauf beschlagnahmter Torfstroßfasern berechtigt sind, zu bestimmen. Die Namen dieser Aufbereitungsanstalten werden im Reichsanzeiger bekanntgegeben.

Ferner ist trotz der Beschlagnahme die Ablieferung der abichtlich angesammelten und noch nicht aufbereiteten Torfstroßfasern an die von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zur Annahme besonders ermächtigten Torfstroßwerke oder deren Beauftragte als Sammelstellen zum Zwecke der Veräußerung und Ablieferung an die vorbezeichneten oder an die von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums noch zu bestimmenden Aufbereitungsanstalten gestattet.

Die zur Annahme beschlagnahmter Torfstroßfasern berechtigten Torfstroßwerke werden von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums mit einem Aufweis versehen; ihre Namen werden im Reichsanzeiger bekanntgegeben.

§ 5.

Veräußerungspreis für nicht aufbereitete Torfstroßfasern.

Die Aufbereitungsanstalten sind von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums verpflichtet worden, für die gemäß § 4 veräußerten Mengen unmittelbar oder durch Vermittlung der als Annahmestellen zugelassenen Torfstroßwerke oder deren Beauftragte an die Ablieferer der gemäß § 4 abgelieferten Mengen einen Uebernahmepreis von 25 Mark für 1 Kubikmeter gesammelter Torfstroßfasern zu zahlen.

Dieser Preis versteht sich für gesammelte Torfstroßfasern auf dem Wagen gemessen oder bei Schüttung von mindestens $\frac{1}{2}$ Meter Höhe und 1 Meter Breite, frei Sammelstelle oder frei von der von dieser bezeichneten Verladestelle, unter der Voraussetzung, daß die Torfstroßfasern ohne erhebliche Beimischung von nichtfasrigen Bestandteilen abgeliefert werden und den bei jeder der zugelassenen Aufbereitungsanstalten, Sammelstellen oder Verladestellen ausliegenden Proben entsprechen.

Diese Proben sind als solche von der Moorversuchstation in Bremen oder Moorkulturanstalt in München kenntlich gemacht.

Bei erheblicher Beimischung von nichtfasrigen Bestandteilen oder bei sonstigen erheblichen Abweichungen von den Proben ist ein entsprechender Preisabzug zulässig.

Kommt eine Einigung zwischen Ablieferern und Sammelstellen über den Uebernahmepreis nicht zustande, so hat die Sammelstelle das Preisangebot derjenigen Aufbereitungsanstalt, an welche die Veräußerung erfolgen soll, einzuholen. Ist der Veräußerer mit dem von der Aufbereitungsanstalt gebotenen Uebernahmepreis nicht einverstanden, kann auf seinen Wunsch die Preisfestsetzung durch die Moorversuchstation Bremen oder die Moorkulturanstalt München erfolgen. Er hat sich gegenüber der angerufenen Stelle zu verpflichten, die Kosten der Feststellung des Uebernahmepreises zur Hälfte zu übernehmen; die andere Hälfte wird von der Aufbereitungsanstalt übernommen.

Die Aufbereitungsanstalten sind von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums verpflichtet worden, den als Sammelstellen zugelassenen Torfstroßwerken im Falle der Veräußerung der angesammelten Mengen durch die Ablieferer an die Aufbereitungsanstalten für die Organisation der Sammlung, Abnahme, Bewertung, Aufbewahrung, pflegliche Behandlung, Verpackung und Verladung der bei den Torfstroßwerken angelieferten Torfstroßfasern eine Gebühr von 5 Mark für 1 Kubik-

meter der bei den Sammelstellen angelieferten Torfstroßfasern zu zahlen, soweit diese den für die Festsetzung des Uebernahmepreises von 25 Mark für 1 Kubikmeter gesammelter Torfstroßfasern geltenden Bestimmungen entsprechen.

Bei Minderung des Uebernahmepreises unter 25 Mark für 1 Kubikmeter ermäßigt sich diese Gebühr verhältnismäßig.

§ 6.

Aufbereitungsurlaub.

Trotz der Beschlagnahme ist die Aufbereitung der Torfstroßfasern den gemäß § 4 zugelassenen Aufbereitungsanstalten zu den diesen Firmen vorgeschriebenen Bedingungen und Zwecken gestattet.

Die Aufbereitungsanstalten unterstehen dauernder amtlicher Ueberwachung.

§ 7.

Veräußerungsurlaub für aufbereitete Torfstroßfasern.

Trotz der Beschlagnahme dürfen die gemäß § 4 zugelassenen Aufbereitungsanstalten die Torfstroßfasern nach ihrer Aufbereitung an die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstraße 3, veräußern und abliefern.

§ 8.

Meldepflicht, Meldestelle und Enteignung.

Beschlagnahmte Torfstroßfasern (§ 1) von mindestens 5 Kubikmeter Menge, die

- a) nicht spätestens sechs Wochen nach dem Ansameln dieser Menge an eine der gemäß § 4 zugelassenen Aufbereitungsanstalten veräußert worden sind, oder
 - b) sich im Gewahrsam der gemäß § 4 zugelassenen Aufbereitungsanstalten befinden,
- unterliegen der Meldepflicht.

Die Meldungen haben monatlich zu erfolgen und sind an das Webstoffmeldeamt des Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstr. 10, mit der Aufschrift „Betrifft Torfstroßfasermeldung“ zu erstatten.

Hinsichtlich der gemäß § 8, Ziffer a, meldepflichtig gewordenen Mengen ist Enteignung zu gewärtigen.

§ 9.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung der meldepflichtigen Gegenstände (§ 8) sind verpflichtet:

1. Personen, die solche Gegenstände im Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbs wegen kaufen oder verkaufen;
2. landwirtschaftliche oder gewerbliche Unternehmer, in deren Betriebe solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden;
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

§ 10.

Stichtag und Meldefrist.

Zu melden ist der am ersten Tage jedes Monats tatsächlich vorhandene Bestand an meldepflichtigen Gegenständen (§ 8). Die Meldung ist bis zum 10. eines jeden Monats zu erstatten.

§ 11.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, insbesondere auch Freigabeanträge, sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Sektion W. 1.) des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstr. 10, zu richten, welche für die Entscheidung zuständig ist.

§ 12.

Inkrafttreten.

Die Bekanntmachung tritt mit dem 14. April in Kraft. Frankfurt (Main), den 14. April 1917.

Stellv. Generalkommando
des 18. Armee-Korps.

Bekanntmachung

betreffend Musterung der Landsturmpflichtigen des Jahrganges 1899.

Nachstehend bringe ich die Termine für die Landsturm-musterung zur öffentlichen Kenntnis.

Ich bemerke, daß im Termin alle Landsturmpflichtigen, die im Jahre 1899 geboren sind, zur Bestellung verpflichtet sind.

Die Musterung findet nach folgendem Plane statt:

In Diez, Hotel „Hof von Holland“ am Freitag, den 20. April 1917, vormittags 8 Uhr.

Musterung der Landsturmpflichtigen der Gemeinden: Allendorf, Altdiez, Attenhausen, Aull, Balduinstein, Becheln, Berghausen, Bergnassau-Scheuern, Berndroth, Diebrich, Birlenbach, Bremberg, Burgschwalbach, Charlottenberg, Cramberg, Dausenau, Dellighofen, Dienethal, Dörnberg, Dörsdorf, Dornholzhausen, Ebertshausen, Eisinghofen und Eppendorf.

Samstag, den 21. April, vorm. 8 Uhr.

Diez, Bad Ems, Ergeshausen, Flacht und Freindiez.

Montag, den 23. April, vorm. 8 Uhr.

Geilnau, Geisig, Giershausen, Gückingen, Gutenacker, Hahnstätten, Hambach, Heistenbach, Herold, Hirschberg, Hömberg, Holzappel, Holzheim, Horhausen, Iffelbach, Kalkofen, Kalltenholzhausen, Katzenelnbogen, Kemmenau, Klingelbach, Kördorf, Langenscheid, Laurenburg, Lehrheim, Lohlschied, Miffelberg, Mittelfischbach, Mubershausen, Nezbach und Niedermelsen.

Dienstag, den 24. April, vorm. 8 Uhr.

Nassau, Niedertiefenbach, Obersischbach, Oberneisen, Obernhof, Oberwies, Pohl, Reckenroth, Rottert, Roth, Ruppenrod, Schaumburg, Scheidt, Schiesheim, Schönborn, Schweighausen, Seelbach, Singhofen, Steinsberg, Sulzbach, Wasenbach, Weinähr, Winden und Zimmerschied.

Die Landsturmpflichtigen müssen p u n k t l i c h um 8 Uhr am Musterungslokal antreten.

Augenscheinliche Krüppel, Idioten pp. brauchen nicht zu erscheinen. Für diese Leute sind event. amts-ärztliche Atteste einzusenden oder mitzubringen. Wer durch Krankheit am Erscheinen im Musterungstermin verhindert ist, hat ein ärztliches Attest — spätestens zum Musterungstermin — durch den betr. Herrn Bürgermeister einzureichen. Das Attest ist durch die Orts-polizeibehörde zu beglaubigen, falls der ausstellende Arzt nicht amtlich angestellt ist.

Die Herren Bürgermeister des Kreises werden ersucht, die Bestellungspflichtigen in ihrer Gemeinde unverzüglich zu dem Termin zu laden und vorstehende Bekanntmachung auf ortsübliche Weise zu veröffentlichen.

Wer ohne genügende Entschuldigung sich nicht zur Musterung stellt, hat schwere Strafe zu gewärtigen.

Während der Dauer des Musterungs-geschäftes haben die Herren Bürgermeister im Musterungslokal, solange Leute ihrer Gemeinde gemustert werden, zu gegen zu sein, um jederzeit auf Verlangen über die Verhältnisse der Landsturmpflichtigen persönlich Auskunft erteilen zu können. Die Bestellungspflichtigen sind schließlich noch darauf aufmerksam zu machen, daß sie in reiner Kleidung und sauber gewaschen zum Musterungstermin erscheinen müssen.

Zugänge an Landsturmpflichtigen sind mir umgehend zu melden.

Die Mitglieder der Jugendkommissionen sind ersucht, die Mitglieder der Jugendkommissionen über ihre regelmäßige Teilnahme an der militärischen Jugendvorbereitung vorzulegen.

Der Zivil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission des Unterlahnkreises.
Duderstadt.

Bekanntmachung.

Am Dienstag, den 17. April 1917, nachmittags 3 Uhr

findet im Sitzungssaal des Kommunallandtags im Landeshause in Wiesbaden eine Versammlung statt, in welcher durch Vertreter des königlich Preussischen Landesamts für Gemüse und Obst die Organisation der Gemüse- und Obstversorgung sowie die Zwecke und Vorteile der Anbau- und Lieferungsverträge klargestellt werden sollen.

Bei der überaus großen Wichtigkeit der zu behandelnden Fragen für die Volksernährung des bevorstehenden Wirtschaftsjahres, wende ich mich an alle Gemüse- und Obstzüchter des Regierungsbezirks, mit der Bitte, um möglichst zahlreiche Teilnahme an der Versammlung. Die gleiche Bitte richte ich hiermit auch an die Gemüse- und Obst-Groß- und Kleinhändler des Bezirks.

Wiesbaden, den 11. April 1917.

Der Regierungspräsident.
v. Meißner.

I. 2810.

Diez, den 11. April 1917.

Bekanntmachung.

Betr. Feldbestellung und Erntearbeiten an Sonn- und Feiertagen.

Nach ministerieller Anordnung sind für die fernere Dauer des Krieges alle gesetzlichen Sonn- und Feiertage für die landwirtschaftliche Bestellung und für die Erntearbeiten freigegeben. Einer besonderen ortspolizeilichen Erlaubnis, wie sie in der Regierungs-Polizei-Berordnung vom 12. März 1913 vorgesehen ist, bedarf es also nicht mehr; ebenso wenig findet der Schlußsatz dieses Paragrafen Anwendung, wonach die Erlaubnis oder Arbeit auf die Zeit außerhalb des Hauptgottesdienstes zu beschränken sei; auch während des Hauptgottesdienstes darf voll gearbeitet werden, ohne daß es einer besonderen Erlaubnis bedarf.

Ich lege der Landwirtschaftlichen Bevölkerung dringend ans Herz, soweit es die Witterung irgend zuläßt, im vaterländischen Interesse an den Sonn- und Feiertagen die landwirtschaftlichen Arbeiten zu verrichten.

Der Königl. Landrat.
Duderstadt.

Bekanntmachung.

Die Geschäftsstunden der Domänenrentämter sind für die Werktage der Sommermonate April bis einschließlich September von 8 bis 12 Uhr und für die Werktage der Wintermonate Oktober bis einschließlich März von 9 $\frac{1}{2}$ bis 12 Uhr festgesetzt worden. Am letzten Werktage der Monate Juni, September, Dezember und an den beiden letzten Werktagen des Monats April bleibt die Kasse geschlossen.

Wiesbaden, den 19. Februar 1917.

Königliche Regierung,
Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten B.
Pfeiffer von Salomon.

Bekanntmachung.
Die königliche Kreis- und Forstasse Limburg ist im
Statsjahr 1917 außer an Sonn- und Feiertagen auch
1. am 23. jeden Monats und, wenn dieser auf einen
Sonn- oder Feiertag fällt, an dem vorhergehenden
Werktage,
2. an den 2 letzten Werktagen eines jeden Monats mit
Ausnahme des Monats April,
3. an den 3 letzten Werktagen des Monats April ge-
schlossen.
Limburg, den 5. April 1917.

Königliche Kreisasse
Loben.

Nichtamtlicher Teil.

Kleine Chronik.

Ein deutscher Kirchengesangstag wird vom
evangelischen Kirchengesangsverband für Deutschland am 7.
und 8. Mai d. J. aus Anlaß der diesjährigen Reformations-
jubelfeier in Eisleben abgehalten werden. An der Spitze des
Festauschusses steht der Oberpräsident der Provinz Sachsen.
Den Festvortrag hat Professor Kawerau-Berlin übernommen.
Er wird sich über das Thema: „Das Kirchenlied als Ver-
ständnis der Reformation gegenüber der Gegenwart“ ver-
breiten.

Obst- und Weinbau.

Keine Beschlagnahme der Weinvorräte.
Im Weinbau und Weinhandel tauchen immer wieder Ge-
rüchte von einer Beschlagnahme der Weinvorräte auf. Eine
solche Maßnahme ist zur Zeit weder vom Kriegsereignis-
samt noch von militärischer Seite in Aussicht genom-
men. Es scheint dies unzutreffende Gerücht vielmehr von be-
teiligten Kreisen zur Erlangung ungerechtfertigter Preis-
steigerungen verbreitet zu werden; denn gleichzeitig wird
von Weinhändlern zum Ankauf von Wein mit dem Hinweis
aufgefordert, daß eine Weinbeschlagnahme bevorstehe.

Vom Büchertisch.

(1) Der Wille zur Macht, das Werk von Friedrich
Nietzsche, welches seine ganze Lehre zusammenfaßt und den
Versuch einer Auslegung alles Geschehens bildet, erscheint
demnächst bei Kröner in einer gut ausgestatteten, von
Max Brahn eingeleiteten und herausgegebenen handlichen
Einzelausgabe zum Preise von 5 Mark gebunden. Das Buch
dürfte in dieser neuen, leicht lesbaren Ausgabe neben dem
Zarathustra das meist begehrte von Nietzsches Werken und
muß gerade im gegenwärtigen Stadium des Krieges als
besonders bedeutungsvoll bezeichnet werden.

Anzeigen.

Bekanntmachung.

Am 20. April 1917, nachmittags 3^{1/2} Uhr

wird im Rathause zu Holzappel die der Ehefrau des
Maurermeisters Friedrich Silbereisen zu Dogheim
gehörige ideale Hälfte an dem in der Gemerkung Holzappel
belegenen, im Grundbuch von Holzappel Band 9, Blatt 255
auf den Namen der Ehefrau des Maurermeisters Friedrich
Silbereisen, Margarethe geb. Dünkelberg zu Dogheim und
5 Mieteigentümern eingetragenen Grundstück, Kartenblatt 7,
Parzelle 152, bebauter Hofraum, Hauptstraße 77, durch das
unterzeichnete Gericht öffentlich versteigert werden.

Diez, den 5. April 1917.

(2473)

Königliches Amtsgericht.

Oberförsterei Holzverkauf.

Samstag, den 21. April cr., vormittags 9^{1/2} Uhr,
zu Holzhaus, Gasthaus zur Eisenbahn. Schutzbezirk Net-
tenbach, Distrikt 37 Biegenheck. 1 Kiefer-Stamm 3 Kl. =
0,86 Festm., 26 Kl. St. 4 Kl. = 7,58 Festm. Schutzbezirk
Hahnstätten. Distr. 39a Reigersberg, 40b Haserstruth, 42b
Landgrabenhang. Fichte: 3 Stämme 4 Kl. = 2,42 Festm., 2
Kl. Scheit und Kn. Buche: 81 Kl. Scheit u. Kn., 94 Kl.
Reiser 3 Kl. Nadelholz: Fichte 1 St. 2 Kl. = 1,72 Festm.,
2 St. 3 Kl. = 1,47 Festm., 8 St. 4 Kl. = 2,07 Festm.,
2 Kl. Brennholz.

Samstag, den 21. April cr., nachmittags von
1^{1/2} Uhr ab zu Michelbach im Gasthaus zum Martal (Schnei-
der). Schutzbezirk Rüdershausen. Distr. 15a, 15c Hofwald,
20 Wolfenbach, 22 Kimmbach, 23a und 23c Dreißbüh, 27a
Tannenstüd, 25a Schnepfentopf. Fichte: 4 Stämme 3. und
4. Kl. = 2,68 Festm., 47 Kl. Scheit u. Kn., 8 Kl. Reiser
3 Kl. Buche: 86 Kl. Scheit u. Kn., 260 Kl. Reiser. Fichte:
1 Kl. Kn. Nadelholz: Fichte: 4 Stämme 2. Kl. = 4,98
Festm., 10 St. 3. Kl. = 6,28 Festm., 27 St. 4. Kl. = 7,97 Festm.
Kiefer: 1 St. 2. Kl. = 1,37 Festm., 5 St. 3. Kl. = 4,12
Festm., 5 St. 4. Kl. = 1,17 Festm., 55 Kl. Kiefer-Brenn-
holz, 12 Kl. Reiser, 60 Kl. Reiser unaufgearbeitet.

Mit dem Verkauf des Kieferholzes wird jedesmal begon-
nen. Nach dem Verkauf des Holzes in Michelbach werden 7
Kette, 1 Spannsäge gegen Barzahlung versteigert.

Holzversteigerung. Oberförsterei Diez.

Mittwoch, den 18. April, vorm. 11 Uhr in der
Wirtschaft von Emil Seibel in Altdiez. Distr. 11
Steinkopf (Nr. 641-698), 19 Steinkopfbuchen (Nr. 699
bis 728), 23 u. 24 Ahlenkopf (Nr. 631-640 und Nr. 729
bis 751), 32b Spratig u. Tot. Fichte: 16 Kl. Scheit u.
Kn. Buche: 440 Kl. Scheit u. Kn., 200 Wellen, 30 Kl.
unaufgearbeitetes Reisig. 2453

Holzversteigerung.

Montag, den 16. April 1917,
vorm. 10 Uhr

anfangend, werden im Altdiezer Gemeindeveto, Distrikt
Lichteiche 13b und Heiliges Heil 16

371 Kl. Buchen-Scheit- und Knäuelholz,
810 desgl. Wellen

versteigert.

Anfangend am Scheuernweg, Distrikt 13b.

Altdiez, den 12. April 1917.

(2464)

Der Bürgermeister.
Sprenger.

Betr. Umtausch der Brotkarten.

Der Umtausch der neuen Brotkarten findet am Samstag,
den 14. d. Mts., in nachstehender Reihenfolge statt:

Von vorm. 1^{1/2}—10 Uhr die Nr. 1-400,

von vorm. 10-12 Uhr die Nr. 401-800,

von nachm. 2-4 Uhr die Nr. 801-1200,

von nachm. 4-6 Uhr die Nr. 1201 bis Ende.

Freiendiez, den 12. April 1917.

Der Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Die Auszahlung der Kriegsfamilienunterstützungen für
den Monat April findet Samstag, den 14. d. Mts., statt;
am Sonntag bleibt die Kasse geschlossen.

Freiendiez, den 12. April 1917.

Der Rechner.

Verantwortlich für die Veröffentlichung Richard Heil, Das Amt.